



gemeinde **zizers**

Bestattungs- und Friedhofgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Verordnung	3
Art. 3	Bestattung	3
Art. 4	Friedhöfe	4
Art. 5	Meldepflicht	4
Art. 6	Grabregister	4
Art. 7	Grabesruhe/Exhumation	4

II. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 8	Strafbestimmungen	5
Art. 8a	Gebühren	5
Art. 9	Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1*

Zweck Das Friedhofgesetz regelt, das Bestattungswesen in der Gemeinde Zizers.

Art. 2

Verordnung Der Gemeindevorstand führt das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen in einer Verordnung näher aus. Er erlässt zudem eine Gebührenordnung.

Die Friedhofverordnung regelt insbesondere die Aufgaben der Gemeinde im Allgemeinen, die Aufgabenteilung zwischen Gemeindevorstand, Geschäftsleitung, Friedhofkommission und Bestattungsamt sowie die Friedhofgestaltung.
Die Gebührenordnung regelt die Gebühren sowie die Kostenübernahme bzw. die Kostenaufteilung.

Art. 3

Bestattung In der Gemeinde Zizers werden bestattet

- a) Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zizers
- b) Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Zizers, die auf dem Gemeindegebiet von Zizers verstorben oder tot aufgefunden worden sind
- c) andere Verstorbene, welche eine besondere Beziehung zu Zizers hatten.

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein würdiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof verwehrt werden.

Art. 3a*

Erdbestattung Erdbestattungen haben in der Regel spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.
Der Präsident der Friedhofkommission kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

Art. 4*

Friedhöfe

Die Gemeinde Zizers unterhält zwei Friedhöfe, den Friedhof "Obergasse" bei der Evangelischen Kirche und den Friedhof "Rangsstrasse" bei der Katholischen Kirche.

Die Eigentumsverhältnisse präsentieren sich wie folgt:

a) Friedhof „Obergasse“

Die Parzellen 425 und 426 sind Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Zizers.

Die Parzelle 988 ist Eigentum der Politischen Gemeinde Zizers.

b) Friedhof „Rangsstrasse“

Die Parzelle 234 ist Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Zizers.

Beide Friedhöfe bieten grundsätzlich Platz für Verstorbene, unabhängig von ihrer Konfession oder Glaubensrichtung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Personaldienstbarkeitsverträgen.

Art. 5*

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist umgehend dem Bestattungsamt zu melden.

...*

Art. 6

Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister.

Im Grabregister werden notiert: Name, Vorname, Heimatort, Geburts-, Todes- und Bestattungsdatum des Verstorbenen sowie die Grabnummer.

Art. 7*

Grabesruhe/
Exhumation

Die Grabesruhe für Erd- und Urnenbestattete beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes.

Beim Aufheben von Gräbern nach der Grabesruhe werden allfällig noch vorhandene Gebeine und Urnen in geeigneter Weise der Erde übergeben.

II. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 8

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen das Gesetz und die Verordnung können mit Busse, bis CHF 2'000.00 bestraft werden.

Art. 8a*

Gebühren Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung zum Friedhofsgesetz, die Gebühren betragen maximal CHF 3'000.00.

Art. 9

Inkrafttreten Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofsgesetz wurde an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 angenommen und tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.06.2010	13.06.2010	Revision	Erlass
27.11.2022	01.01.2023	Art. 1	geändert
27.11.2022	01.01.2023	Art. 3a	eingefügt
27.11.2022	01.01.2023	Art. 4 Abs. 1	geändert
27.11.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 2	aufgehoben
27.11.2022	01.01.2023	Art. 7	geändert
27.11.2022	01.01.2023	Art. 8	eingefügt
27.11.2022	01.01.2023	Art. 8a	eingefügt

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Revision	13.06.2010	13.06.2010	Erlass
Art. 1	27.11.2022	01.01.2023	geändert
Art. 3a	27.11.2022	01.01.2023	eingefügt
Art. 4 Abs 1	27.11.2022	01.01.2023	geändert
Art. 5 Abs. 2	27.11.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 7	27.11.2022	01.01.2023	geändert
Art. 8	27.11.2022	01.01.2023	eingefügt
Art. 8a	27.11.2022	01.01.2023	eingefügt